

Anforderung an einen Mittagessenzuschuss aus dem Spendenfond der Stiftung ProKids-VS über das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Richtlinien der Förderung

1. Antragsberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Mittagessenangebot in Villingen-Schwenningen.
2. Ein Antrag auf Mittagessensbezuschussung kann von den ErzieherInnen, LehrerInnen und RektorInnen der jeweiligen Einrichtungen gestellt werden.
3. Der Zuschuss richtet sich an Eltern/Elternteile mit geringem Einkommen, um eine momentane Notlage zu beseitigen. Die Einkommensnachweise sind beizulegen.
4. Ein Zuschuss kann höchstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt werden.
5. In jedem Fall ist von den Eltern/Elternteil eine Eigenbeteiligung, von mindestens 1,- € pro Essen aufzubringen.
6. Der Antrag auf einen Zuschuss muss bis zum 20. des laufenden Monats beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zur Plausibilitätsprüfung eingegangen sein. Von dort aus wird der positiv geprüfte Antrag an die Stiftung ProKids-VS und bei städtischen Einrichtungen zusätzlich an die Stadtkasse weitergeleitet.

Es ist möglich den Antrag auch per Email an das städtische Postfach beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration JSI@villingen-schwenningen.de zu senden. Das Formular finden Sie im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bildung-soziales/kinder-jugendliche-familien/zuschuesse>.

7. Die tatsächliche Abrechnung des Mittagessenzuschusses abzüglich Eigenanteil erfolgt nach Rechnungsstellung an die Stiftung ProKids-VS von der Kindertageseinrichtung oder der Schule.

Bei städtischen Einrichtungen wird nach der Rechnungsstellung durch die Stadtkasse an die Kindertageseinrichtungen wie folgt verfahren:

- Die Kindertageseinrichtung / Schule kopiert die Rechnung für die Eltern und weist auf dieser den Eigenbetrag der Eltern aus.
 - Die Kindertageseinrichtung / Schule kopiert die Rechnung für die Stiftung ProKids-VS und weist darauf den verbleibenden Betrag aus, der von der Stiftung an die Stadtkasse überwiesen werden muss.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.